

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 12. August 1929.

## An die Kirchenvorstände

Die Abrechnung der Gemeinde über das Rechnungsjahr 1928 (vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929) einschließlich des Vermögensnachweises per 30. Juni 1929 ist spätestens bis zum 1. Oktober 1929 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Formulare stehen wie bisher zur Verfügung.

Die Aufstellung beider Formulare ist nach den früheren Anweisungen vorzunehmen. Als neues Verfahren zu beachten ist lediglich die Anweisung des Kirchenrats vom 7. August 1929 (G.W. Seite 36), betreffend die Abrechnung über die außerordentlichen Ausgaben.

Die Prüfung der Abrechnungen und Vermögensnachweise der Gemeinden für 1927 hat gezeigt, daß noch einige Unklarheiten herrschen, auf deren Richtigstellung aus Gründen der Einheitlichkeit der Buchführung Gewicht gelegt werden muß.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

### I. Abrechnung.

1. Die Ziffer 6 der Einnahmeseite (im alten Formular Ziffer 5) soll den Saldo zwischen der Gesamtsumme der Einnahme und Ausgabe enthalten. Es ist vielfach vorgekommen, daß Gemeinden hier die Gesamtsumme der tatsächlich von der Kirchenhauptkasse erhaltenen Beträge aufgeführt haben. Das soll nicht sein. Auch würden die Gesamtsummen der Einnahme- und Ausgabeseite in diesem Falle nicht übereinstimmen.

2. Es ist darauf zu achten, daß die Spalte „Voranschlag“ die Zahlen des Voranschlages und die Nachbewilligungen enthält, bei jeder Position in einer Summe. Für die Abstimmung mit der Kirchenhauptkasse ist es erforderlich, daß die Nachbewilligungen im einzelnen aus dem Formular hervorgehen, etwa in der Form, daß sie auf der Ausgabeseite vor der Voranschlagspalte mit der Nummer der Nachbewilligung aufgeführt werden, oder evtl. auf der linken Seite, die mehr Platz enthält, oder auch im Mantelschreiben.

3. Eine Abstimmung der von der Kirchenhauptkasse für das Zuschußkonto ausgezahlten Beträge mit der Kirchenhauptkasse vor der Einreichung der Abrechnung ist stets empfehlenswert, da auf diese Weise häufig Unstimmigkeiten rechtzeitig beseitigt werden können.

4. Hauptkonten dürfen nicht überschritten werden. Wie es schon 1927 geschehen ist, so wird auch künftig jede Mehrausgabe abgesetzt werden. Wenn durch die letzten Ausgaben im Etatjahr eine Überschreitung der Bewilligung herbeigeführt werden würde, so können sie, soweit es sich um kleinere Beträge handelt, auf das zuständige Etatkonto des nächsten Jahres übertragen oder durch eigene Einnahmen zur freien Verwendung gedeckt werden. Naturgemäß soll aber von vornherein darauf gesehen werden, daß Mehrausgaben, auch die kleinsten, unterbleiben.

## II. Abrechnung über die eigenen Einnahmen.

Hier wird daran erinnert, daß für die Positionen 1e—g stets Sonderabrechnungen vorliegen müssen, auch wenn, wie es oft vorkommen kann, etwa nur Einnahmen vorhanden gewesen sind.

Es ist darauf zu sehen, daß Bank-, Sparkassen- und Depositenzinsen unter 1h verrechnet werden. Diese Zinsen werden jetzt von jeder Gemeinde erzielt werden können, nachdem ihnen aus den eigenen Einnahmen Gelder zur verzinsslichen Belegung zur Verfügung stehen.

## III. Vermögensnachweis.

### a) Linke Seite (Vermögensseite).

1. Die Kassen-, Postcheck- und Bankbestände sind häufig nicht eingetragen worden, trotzdem solche vorhanden gewesen sein müssen. Es sollte z. B. stets darauf gesehen werden, daß allgemein ein Bar-, Postcheck- oder Bankbestand dann zu führen ist, wenn die Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung oder der Abrechnung über die eigenen Einnahmen eine Forderung an die Gemeinde hatte, oder wenn unter „Vermögen a—c“ Beträge zu führen sind, soweit naturgemäß diese Beträge nicht bei der Sparkasse hinterlegt oder in anderen Werten vorhanden waren.
2. Die Kirchenhauptkasse war in vielen Fällen genötigt, in der Abrechnung 1927 vorgenommene Absetzungen am Schlusse der Vermögensseite unter der Kontenbezeichnung „Absetzungen in der Abrechnung 1927“ hinzuzusetzen, da mit der Absetzung eines Betrages nicht die bereits erfolgte Ausgabe aus der Welt geschafft werden konnte, der Gemeinde also die Möglichkeit der vorläufigen Verbuchung dieser Beträge gegeben werden mußte. Dieses Konto kann dadurch ausgeglichen werden, daß entweder die zuständigen Etatkonten des nächsten Jahres oder das Konto über die eigenen Einnahmen zur freien Verwendung belastet werden. Ist dieser Ausgleich im Laufe eines Rechnungsjahres nicht oder nur zum Teil möglich, so ist das Konto in der nächstjährigen Vermögensbilanz in voller Höhe oder mit dem Restbetrag wieder aufzuführen.

3. Die Forderung der Gemeinde an die Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung hat den Betrag zu enthalten, der der Differenz zwischen der Gesamtsumme der tatsächlichen Zahlungen der Kirchenhauptkasse aus dem Zuschußkonto und dem Saldo in der Abrechnung (Ziffer 6 bzw. 5 der Einnahme) entspricht. In diesem Falle würde die Zahlung der Kirchenhauptkasse unter dem Saldo geblieben sein.

b) Rechte Seite (Schuldenseite).

1. Die Forderung der Kirchenhauptkasse an die Gemeinde auf Grund der Abrechnung ist wie vorstehend unter a3 angegeben zu berechnen. Nur, daß hier die Zahlung der Kirchenhauptkasse an die Gemeinde höher als der Saldo unter Ziffer 6 bzw. 5 der Einnahme in der Abrechnung gewesen sein muß.

2. Die Forderung der Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung über die eigenen Einnahmen hat stets den Betrag der letzten Abrechnung über die eigenen Einnahmen (Ziffer 2) zu enthalten, soweit nicht der Betrag vor dem 30. Juni eines Jahres an die Kirchenhauptkasse abgeliefert worden ist. In letzterem Falle würde ein Betrag nicht zu führen sein. Es wird hier jedoch bemerkt, daß bargeldlose Verrechnung vorgezogen wird.

3. Die Konten unter „Vermögen a—d“ stellen in der Gesamtsumme den Saldo dar zwischen der Gesamtsumme der Vermögensseite und der Gesamtsumme der Schulden. Die Teilung in a—d ist notwendig geworden, da der Kirchenrat eine Übersicht behalten muß über die Höhe der Vermögensteile, die mit Hilfe des Gesetzes über die Behandlung der eigenen Einnahmen vom 29. September 1926 geschaffen sind. Damit wird bereits gesagt, daß die Konten „Vermögen a, b und c“ stets die jeweilige Gesamthöhe der eigenen Einnahmen zeigen soll. Das bedeutet für das Konto a, daß der hier zu führende Betrag von Jahr zu Jahr anwachsen muß, da er restlos zur Kapitalansammlung verwendet werden soll. Das bedeutet für b und c ebenfalls, daß diese Beträge von Jahr zu Jahr höher werden müssen und daß sie sich nur vermindern um die Ausgaben aus diesem Konto.

Z. B.: Vermögen a.

Die Zahlung der Kirchenhauptkasse auf Grund der Verteilung nach der Seelenzahl an die Gemeinde X erfolgt im Mai 1928 in Höhe von 500 *R.M.* Der Betrag hat im Vermögensnachweis per 30. Juni 1928 zuerst zu erscheinen. Es erfolgt die nächste Zahlung im April 1929 in Höhe von 600 *R.M.* In der Vermögensbilanz per 30. Juni 1929 hat infolgedessen ein Betrag von 1100 *R.M.* zu erscheinen, weil die Werte noch vorhanden sind, also auf der Vermögensseite entweder in bar oder auf einem Sparkassenkonto oder in Wertpapieren u. dgl. und damit auch im Saldo der Vermögensbilanz, also im Konto „Vermögen a“ auf der Schuldenseite enthalten sein müssen.

Oder Vermögen b.

Die Gemeinde X hat auf Grund der Ziffer 3 der Abrechnung über die eigenen Einnahmen für 1926 einen Betrag von 300 *R.M.* erzielt. Der Betrag ist voll vorhanden, da Ausgaben nicht gewesen sind. In der Vermögensbilanz

per 30. Juni 1927 hat demgemäß der Betrag von 300 *RM* voll zu erscheinen. In der Abrechnung 1927 ist ein Betrag von 400 *RM* erzielt worden, so daß das Konto „Vermögen b“ jetzt auf 700 *RM* angewachsen gewesen wäre, wenn nicht 200 *RM* im Laufe des Jahres für eine Hauptreparatur oder mit Genehmigung des Kirchenrats ausgegeben worden wären. In der Bilanz per 30. Juni 1928 hatte somit nur ein Betrag von 500 *RM* zu erscheinen.

4. Über die Ausgaben aus den Konten „Vermögen b und c“ soll nach dem Gesetz, betreffend die eigenen Einnahmen, mit der Jahresabrechnung kurz berichtet werden; das ist vielfach vergessen worden.
5. Die Zahlen der Spalten „Im Vorjahre“ sollen dem von der Kirchenhauptkasse genehmigten (evtl. berichtigten) Vermögensnachweis entnommen werden.

**Der Präsident**

D. Dr. Schröder.